



An alle Ausbildungsstellen

Kontakt: [Servicezentrum
Studium & Lehre](#)
Telefon: +49 (0) 7851 894-114
E-Mail: bachelor@hs-kehl.de
Datum: 4. August 2020

Fragenkatalog zum neuen Zulassungsverfahren Public Management

1. Zu welchem Zeitpunkt erhalten die Ausbildungsstellen die Kenntnis von der Bewerbung?
 - ➔ Sobald die Bewerbung von der Bewerberin / dem Bewerber abgeschickt wurde, erhalten die in der Bewerbung als Wunschausbildungsstellen benannten Kommunen automatisiert zum gleichen Zeitpunkt eine Meldung per E-Mail, dass Bewerberdaten über das Bewerberportal abrufbar sind. Das Testergebnis sowie die Unterlagen der Bewerberin / des Bewerbers können dann unmittelbar eingesehen werden. Sollten die Ausbildungsstellen darüber hinaus noch weitere Informationen oder Bewerbungsunterlagen von ihrer Bewerberin / ihrem Bewerber benötigen, sollen sie diese direkt bei ihr / ihm anfordern.
2. Wie erfolgt die Übermittlung der Bewerbung?
 - ➔ Die Ausbildungsstellen werden per E-Mail unmittelbar bei Eingang einer Bewerbung über dieselbe informiert. Im Bewerberportal können dann alle angegebenen persönlichen Daten, Testergebnis, Zeugnisse und sonstige, von der Bewerberin / vom Bewerber hochgeladenen Dokumente eingesehen werden.
3. Wann erhalten die Bewerber die verbindliche Rückmeldung von den Hochschulen?
 - ➔ Endgültige Zulassungen zum Studium können erst nach Abschluss der Bewerbungsphase und nach der Rückmeldefrist der Ausbildungsstellen (22.07.) ab dem 25.07. des Jahres des Ausbildungsbeginns erfolgen. Erst dann kann die finale Bewerberrangliste gebildet werden, die die Grundlage der Studienplatzvergabe darstellt. Das Nachrückverfahren kann in Einzelfällen wie bisher auch bis unmittelbar vor Praktikumsbeginn andauern.
4. Zu welchem Zeitpunkt wird die Ausbildungsstätte erfahren, für welche Ausbildungsstätte sich die Bewerber verbindlich entschieden haben?
 - ➔ Die Ausbildungsstellen können ab Bewerbungseingang in Kontakt mit den Bewerbern/innen treten und wie bisher von diesen bei eigener Fristsetzung eine verbindliche Entscheidung verlangen.

5. Wie schnell müssen sich die Bewerber entscheiden? Wer informiert die Hochschulen über eine Zusage? Wann und über welche Stelle werden die Kommunen, für welche sich die Bewerber nicht entschieden hat, darüber informiert, dass die erteilte Zusage nicht angenommen wurde?
 - ➔ Eine vorgegebene Frist, innerhalb welcher sich Bewerberinnen bzw. Bewerber für eine Kommune entscheiden müssen, gibt es von Seiten der Hochschulen nicht. Die für die Bewerber relevante Frist ist der 15.07., an dem das Online-Bewerbungsportal schließt. Ausbildungsstellen haben bis 22.07. Zeit zur Rückmeldung an die Hochschule.
 - ➔ Nachdem die Bewerberin bzw. der Bewerber und die Ausbildungsstelle übereingekommen sind, teilen uns die Ausbildungsstellen ihre Wunschkandidaten mit.
 - ➔ Analog dem „alten“ Zulassungsverfahren liegt es im Verantwortungsbereich der Bewerberin bzw. des Bewerbers der/den nicht präferierten Ausbildungsstelle/n abzusagen.

6. Wie wird sichergestellt, dass die Personen schnell an die Ausbildung gebunden werden, denn wenn es keine verbindliche Zusage gibt, werden diese ggf. sich nach anderen Dualen Studien umsehen?
 - ➔ Die Hochschulen vergeben auf Grundlage der Rangliste des Vorjahres an die besten 40 % unmittelbar nach positiver Rückmeldung der Ausbildungsstelle eine endgültige Zulassung (mit Bedingung, dass sie auf der endgültigen Rangliste einen Ranglistenplatz erreichen, der für eine Zulassung ausreichend ist). Alle anderen erhalten unmittelbar nach positiver Rückmeldung der Ausbildungsstelle eine vorläufige Zulassung. Die endgültige Zulassung kann für diese Bewerber/innen erst nach dem Erstellen der endgültigen Bewerberrangliste Ende Juli erfolgen.

7. Zu welchem Zeitpunkt können verbindlich seitens der Ausbildungsstellen Zusagen erteilt werden? Wie kann dies mit dem Ranking der Hochschule übereinkommen?
 - ➔ Die Ausbildungsstellen können zu jedem Zeitpunkt in der Bewerbungsphase ihren Bewerberinnen und Bewerbern verbindliche Zusagen darüber aussprechen, dass sie bei ihnen ihr Einführungspraktikum ableisten können – vorausgesetzt, dass die entsprechenden Bewerberinnen bzw. Bewerber auch einen Studienplatz an einer der beiden Hochschulen erhalten.
 - ➔ Nach dem Ende der Rückmeldefrist der Ausbildungsstellen (22.07.) werden die Hochschulen dann die finale Bewerberrangliste erstellen, nach der die Studienplätze vergeben werden.

8. Wie kann bei einer Bewerbungsmöglichkeit über 12 Monate die Bestenauslese sichergestellt werden?
 - ➔ Grundlage für die Vergabe der 800 Studienplätze ist die Rangliste. In die Rangliste fließen jeweils hälftig die Note der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und das Ergebnis des Studierfähigkeitstests ein. Die 800 besten Bewerber/innen, die einen Ausbildungsplatz nachweisen können oder durch vorhergehende Ausbildungen um das Einführungspraktikum verkürzen können, werden zum Studium zugelassen.

9. Was passiert, wenn die Ausbildungsstelle eine ausreichende Anzahl von Einführungspraktikanten hat und noch weitere Bewerbungen eingehen?
- ➔ Sobald alle Ausbildungsplätze vergeben sind, können die Ausbildungsstellen im Bewerbungsportal über eine entsprechende Funktion ihre Verfügbarkeit für dieses Bewerbungsverfahren beenden. Daraufhin sind diese Ausbildungsstellen für Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr sichtbar und können auch nicht mehr ausgewählt werden. Diese Funktion kann jederzeit wieder aktiviert werden.
10. Was ist die Folge, wenn ein Bewerber nicht am Vorstellungsgespräch teilnimmt?
- ➔ Die Ausbildungsstellen entscheiden selbstständig über ihre Ausbildungsplätze im Einführungspraktikum. Demnach liegt es in der Verantwortung der Ausbildungsstellen einen neuen Termin zu vereinbaren oder abzusagen.
11. Müssen die Bewerber/innen sich bei allen genannten Ausbildungsstellen vorstellen, auch, wenn Sie direkt von der ersten eine Zusage bekommen könnten?
- ➔ Bewerberinnen und Bewerber, die bereits eine Zusage von einer Ausbildungsstelle erhalten haben und diese auch für das Einführungspraktikum auswählen möchten, müssen sich bei keinen weiteren Ausbildungsstellen vorstellen. Es wird erwartet, dass diese Bewerberinnen bzw. Bewerber (wie auch im „alten“ Zulassungsverfahren) ihre Bewerbung bei den anderen Ausbildungsstellen dann zurückziehen.
12. Gibt es für die Ausbildungsstellen die Verpflichtung die Bewerber/innen einzuladen?
- ➔ Die APrOVw gD sieht keine Änderungen zum bisherigen Verfahren vor. Gemäß der § 7 Abs 4 APrOVw gD führen die Ausbildungsstellen mit den Bewerberinnen und Bewerbern ein persönliches Gespräch vor ihrer Auswahlentscheidung.
13. Was passiert, wenn alle angegebenen Wunschausbildungsstellen einzelne Personen nicht einstellen wollen?
- ➔ Bewerberinnen und Bewerber, die im ersten Anlauf keine Ausbildungsstelle finden konnten, können sich mit den Hochschulen in Verbindung setzen und an weitere Ausbildungsstellen Bewerbungen versenden. Sollten die Personen bis 22.07. (Rückmeldefrist der Ausbildungsstellen) keine Zusage für ein Einführungspraktikum erhalten und auch keine Verkürzung aufgrund einer entsprechenden Ausbildung vorweisen, können sie keine Zulassung erhalten.
14. Wie werden die Zeitabläufe gestaltet? Müssen die Ausbildungsstellen warten, bis alle Gespräche durchgeführt wurden?
- ➔ Gemäß der § 7 Abs 4 APrOVw gD führen die Ausbildungsstellen mit den Bewerberinnen und Bewerbern ein persönliches Gespräch vor ihrer Auswahlentscheidung. Die Ausbildungsstellen können im Bewerberportal jeweils selbst einstellen, bis zu welchem Datum Bewerbungen entgegengenommen werden.

15. Wie erhalten die Bewerbenden von den möglichen Ausbildungsstellen Kenntnis? Halten die Hochschulen Listen bereit? Veröffentlichungen im Internet?

➔ Die Hochschulen werden alle potentiellen Ausbildungsstellen am 23.07.2020 anschreiben und ihnen einen Link zur Registrierung im Bewerberportal der Hochschule zusenden. Nach erfolgter Registrierung durch die Ausbildungsstellen sind diese für Bewerberinnen und Bewerber im Online-Bewerbungsverfahren sicht- und auswählbar.

16. Wurden die unterschiedlichen Optionen durchdacht? Was ist, wenn eine Kommune / Ausbildungsstelle überproportional viele Bewerbungen bekommt (im Verhältnis zu den Ausbildungsmöglichkeiten) und wie, wenn die Anzahl der Bewerbungen nicht erreicht wird?

➔ Auch im bisherigen Verfahren gab es unterschiedliche Bewerberzahlen bei den Ausbildungsstellen. Die Ausbildungsstellen sollen wie bisher auch für sich und den Studiengang werben.

17. Wie verhält es sich mit Personen, die wegen einer Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte verkürzen können? Wie werden diese in das Verfahren integriert?

➔ Verwaltungsfachangestellte und Beamte im mittleren nichttechnischen Dienst können das Studium nach wie vor um das Einführungspraktikum verkürzen. Diese Personen können im Bewerbungsprozess auswählen, dass sie die Ausbildung um das Einführungspraktikum verkürzen möchten, da sie bereits eine entsprechende Ausbildung absolviert haben und müssen dann keine Ausbildungsstellen mehr auswählen.

18. Wie soll eine ausreichende Planungszeit für die Einführungslehrgänge gewährleistet werden, wenn die zugewiesenen Teilnehmer nicht vor August feststehen?

➔ Die APrOVw gD schreibt weiterhin die Durchführung der Einführungslehrgänge vor. Die Anzahl der benötigten Plätze bleibt – gleichbleibende Studienplatzzahlen vorausgesetzt – je nach Anzahl der Verkürzer jedes Jahr auf einem ähnlichen Niveau. Die Plätze werden also benötigt. Durch das neue Zulassungsverfahren wird eine Übermittlung der Namen durch die Hochschulen erst Mitte August möglich sein.

19. Wie kann bei Bewerbenden mit überzeugender persönlicher Eignung sichergestellt werden, dass diese bei Nichterreichen der test- und notenbezogenen 40 %-Hürde aufgrund der späten, endgültigen Zulassung nicht abspringen?

➔ Von Seiten der Hochschulen werden diese Bewerber eine vorläufige Zulassung erhalten, der sie entnehmen können, dass sie alle Bewerbungsvoraussetzungen erfüllen. Ab dem zweiten Bewerbungsverfahren erhalten diese Bewerberinnen und Bewerber zusätzlich eine Orientierung durch die Mitteilung, welchen Ranglistenplatz sie mit ihrem Testergebnis und ihrer Hochschulzugangsberechtigungsnote im letzten Verfahren erreicht hätten. Ein/e Bewerber/in wird seine Chancen damit selbst einschätzen können.